

Richtlinie
zur stufenweisen Wiederaufnahme
der Feier öffentlicher Gottesdienste ab 15. Mai 2020
für die Diözese Graz-Seckau

Oberstes Ziel aller ist es, die Ausbreitung des Virus zu stoppen und vor allem Risikogruppen besonders zu schützen. Zu den Risikogruppen zählen Personen (auch Diakone, Priester und andere liturgische Dienste), die über 65 Jahre alt sind oder aktuell relevante Vorerkrankungen haben. Deshalb sind von allen – auch von Kirchen – die Hygienevorschriften und behördlichen Beschränkungen zu beachten.

Unter Beachtung der momentanen Vorgaben der Bundesregierung und ausgehend von der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz umfasst diese Richtlinie die wichtigsten Punkte, wie wir in unserer Diözese Graz-Seckau die Feier der öffentlichen Gottesdienste ab 15. Mai 2020 stufenweise wiederaufnehmen wollen – ausgehend von dieser ersten, sehr eingeschränkten Stufe für gottesdienstliche Feiern wird eine Anpassung gemäß der weiteren Entwicklung der Pandemie und staatlicher Vorgaben erfolgen und von der Diözesanleitung veröffentlicht.

Bis auf weiteres sind die Gläubigen von der Sonntagspflicht entbunden. Besonders jene, die in den kommenden Wochen nicht am gottesdienstlichen Leben der Kirche teilnehmen können oder wollen, sind eingeladen, ihren Glauben und vor allem den Sonntag in einer für sie angemessenen Form zu feiern. Der Begriff „Hauskirche“ bringt diese Dimension christlichen Lebens zum Ausdruck. Auch in den nächsten Wochen wird es deshalb Hilfen für einen „Gottesdienst zuhause“ geben. Darüber hinaus wollen wir die Möglichkeit fortsetzen, an Gottesdiensten über verschiedenste Medien teilzunehmen (siehe „Gottesdienste im Netz teilen. Liturgie im Live-Streaming“).

Für die erste Stufe öffentlicher Gottesdienste ab 15. Mai 2020 gelten nun – vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Rechtslage und ausgehend von der Rahmenordnung der Bischofskonferenz – bis auf weiteres folgende Regelungen [zur Beachtung: für Begräbnisse sowie Krankenkommunion und -salbung und Gebetszeiten gibt es Sonderregelungen ab sofort]:

1. **Mit 15. Mai 2020 können öffentliche Gottesdienste in Kirchen** wieder gefeiert werden (Messe, Andacht, Wort-Gottes-Feier, ...). Die Kirchen bleiben bis zu diesem Zeitpunkt und darüber hinaus für das persönliche Gebet geöffnet.
2. Die maximale Anzahl der Mitfeiernden ergibt sich aus der Größe des Kirchenraums im Verhältnis **1 Person pro 10 m² der Gesamtfläche**. Dabei werden alle Flächen im Innenraum einer Kirche (Emporen, Seitenkapellen usw.) mitgezählt. Priester, Ministranten etc. sind in die Zahl einzurechnen; ebenso werden Familienangehörige nicht als eine Person, sondern alle extra gezählt.

Eine bestmögliche Verteilung der Personen im Kirchenraum ist anzustreben.
[Ausnahmen von dieser Regel gelten bei der Spendung einzelner Sakramente aufgrund anderer behördlicher Vorgaben (siehe unten).]

3. In der Kirche (auch bei den liturgischen Diensten im Altarraum) ist ein **Abstand von mindestens 2 Metern** zu anderen Personen, mit denen nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt wird, einzuhalten. (Der Mindestabstand darf nur für den Zeitraum notwendiger und kurz andauernder liturgischer Handlungen unterschritten werden.)
4. Für das Betreten von Kirchenräumen ist es Pflicht, einen **Mund-Nasen-Schutz** (Maske, Schal, Tuch) zu tragen (außer Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr).
Dies gilt auch für Priester, Lektor/innen und andere liturgischen Dienste. Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor/in, Kantor/in etc.) das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des Dienstes nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation größere Sicherheitsabstände bzw. die im Folgenden ausgeführten Konkretisierungen für Handlungen im rituellen Vollzug (v.a. bei der Sakramentspendung) einhalten.
Da ein häufiges An- und Ablegen des Mund-Nasen-Schutzes problematisch ist, wird der Vorsteherdienst in der Regel diesen Schutz nicht tragen, wobei der größere Abstand einzuhalten ist.
5. Große Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten vor den Ein- und Ausgängen sind zu vermeiden.
Auf ein geordnetes und einzelnes Betreten und Verlassen des Kirchenraumes mit angemessenem Abstand ist achtzugeben.
Ein **Ordnerdienst** (z.B. Pfarrgemeinderäte, Landjugend) ist als Service am Kirchenein- und -ausgang vorzusehen. Dieser soll auch auf das Einhalten der Bestimmungen und eine angemessene Platzwahl hinweisen und achten.
6. Beim Eingang muss eine **Desinfektionsmöglichkeit** gegeben sein. Daher ist anzuraten, nur einen Eingang zu öffnen.
Ebenso waschen sich in der Sakristei auch die liturgischen Dienste unmittelbar vor dem Beginn der Feier gründlich (mit Warmwasser und Seife) die Hände oder sie desinfizieren diese.
7. **Flächen, Gegenstände und Vorrichtungen** (Türgriffe etc.), die von unterschiedlichen Personen berührt werden, müssen häufig gereinigt und desinfiziert werden (siehe „Empfehlungen zur zusätzlichen Reinigung und Desinfektion von kirchlichen Gebäuden und Gegenständen während der COVID-19-Pandemie“).
8. Die **Weihwasser- und Taufbecken** sind entleert und gereinigt.
9. Die **Körbchen für die Kollekte** werden nicht durch die Reihen gereicht, sondern z.B. am Ausgang aufgestellt.

10. Soweit bisher bekannt, verbreitet sich das Virus vor allem über die Atemluft. Faktoren, welche die Verbreitung verstärken, sind: längerer gemeinsamer Aufenthalt in geschlossenen Räumen; **gemeinsames Sprechen**; **gemeinsames Singen**. Daher ist es leider notwendig, die in den Gottesdiensten vorgesehenen Gelegenheiten, **gemeinsam zu beten und zu singen auf ein Minimum zu reduzieren** (das betrifft auch den Chorgesang).
11. Die Kirchen sollen vor und nach den Gottesdiensten (gegebenenfalls auch zwischen mehreren Gottesdiensten) **bestmöglich durchlüftet** werden.
12. Die Hygienemaßnahmen (inkl. Abstandsregel) gelten auch für die **Sakristei**. Alle Personen, die sich unbedingt in der Sakristei aufhalten müssen, sind darüber zu informieren und zur Einhaltung aufzufordern.
13. **Sollten die Hygienemaßnahmen nicht gesichert werden können**, verschiebt sich der Beginn der öffentlichen Gottesdienste an diesem Ort. Analog ist vorzugehen, wenn die Desinfektionsmittel vorübergehend nicht vorhanden sind.
Um die Hygienemaßnahmen einhalten zu können, ist die Wirtschaftsdirektion bemüht, folgende Materialien für die ganze Diözese zu bekommen: Desinfektionsmittel + Sprühflaschen + Desinfektionsmittelständer + Einweghandschuhe + Einwegmasken (NMS-Masken) + Gesichtsschilder + Plakate mit Hygienepiktogrammen. Diese Materialien werden – voraussichtlich bis Mitte Mai – steiermarkweit verteilt. Details dazu erfahren Sie zu einem späteren Zeitpunkt.
14. Sollte es unbeabsichtigt bei der Wahrnehmung eines liturgischen Dienstes zu einem **direkten Handkontakt** gekommen sein (z.B. wenn sich bei der Kommunionsspendung die Hände berührt haben), so ist die **liturgische Handlung zu unterbrechen**. Die Betroffenen waschen bzw. desinfizieren ihre Hände. Dann kann die Feier fortgesetzt werden.
15. Der **Einsatz der Priester und Diakone sowie ehrenamtlicher Träger/innen liturgischer Dienste** richtet sich nach deren persönlicher Gesundheit und ist ihrer Eigenverantwortung anheimgestellt.

Bei **Taufen, Trauungen und Begräbnissen** gilt:

- Aufgrund der behördlichen Vorgaben und der Sorge vor einer überregionalen Ausbreitung des Virus ist die **Feier der Taufe und der Trauung ab 15. Mai auf den engsten Familienkreis beschränkt** (10 Personen), unabhängig von der Fläche der Kirche. In der Regel zählen dazu: Ehepartner, Kinder mit Partner, Eltern, Geschwister mit Partner; bei Trauung zusätzlich die beiden Zeugen und bei Taufe die Taufpaten. Da gerade Taufen und kirchliche Trauungen Feiern sind, die von der Freude einer festlichen Gemeinschaft getragen sind, mögen die Seelsorger mit den Betroffenen abklären, ob eine Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt möglich ist. Entscheiden sich die Angehörigen für eine Feier unter den eingeschränkten Bedingungen, wird ihnen im Vorfeld ein Informationsschreiben (siehe „Informationsblätter für Taufen und Trauungen“) ausgehändigt. Mit der Unterschrift bestätigen sie die Kenntnisnahme und eigenverantwortliche Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen.

- **Ab 1. Mai ist auf dem Friedhof bei Begräbnissen** die behördliche Vorgabe zu beachten, dass **nicht mehr als 30 Personen** (mit einem Mindestabstand von mehr als einem Meter) teilnehmen dürfen. Das Requiem wird zu einem späteren Zeitpunkt gefeiert.
Ab 15. Mai orientiert sich die Zahl der Mitfeiernden beim Requiem **in der Kirche** an der **10-m²-Regel**, wobei die Personenzahl **am Friedhof** weiterhin auf **30** beschränkt bleibt.

Konkretisierungen für die einzelnen Feiern

a. Gottesdienste aller Art:

- Die **Sicherheitsmaßnahmen** sind vorweg **gut zu kommunizieren** (Schaukasten, Homepage, Ankündigungen, Lokalzeitungen, Facebook usw.).
- **Kleine (Werktags-)Kapellen** sind unter den derzeitigen Auflagen für Feiern **eher ungeeignet**.
- Mögliche Vorgangsweisen im Blick auf das **Zustandekommen der FeiERGemeinde**:
 - Anmeldesystem:
Es kann für jeden Feier-Ort ein (Anmelde-)System für die Teilnahme an Sonn-, Feier- und Werktagen installiert werden (z.B. telefonische Anmeldungen zu bestimmten Zeiten unter einer Telefonnummer). Dabei können folgende Kriterien leitend sein: Alle sollen die Möglichkeit haben, an gottesdienstlichen Feiern teilzunehmen (d.h., dass auf eine abwechselnde FeiERGemeinde – vor allem bei großer Nachfrage – zu achten ist). Bei großer Nachfrage können „Vertreter“ aus Familien, Dörfern, Straßenzügen zum Gottesdienst eingeladen werden. Diejenigen, die ein Messstipendium bezahlt haben, sind besonders zu berücksichtigen und Plätze für sie vorzumerken.
 - Einladung durch Pfarre:
Personen und Gruppen können von der Pfarre auch aktiv zu Gottesdiensten eingeladen werden (z.B. bestimmte Ortsteile, Familien von Erstkommunionkindern oder auch Firmkandidat/innen, Dörfer, Straßenzüge, ...).
 - Für jene, die nicht kommen können, kann, so es gewünscht wird, die Möglichkeit der Kommunionsspendung zu Hause (analog der Krankenkommunion, siehe unten) vorgesehen werden.
- Wollen mehr Personen, als in der Kirche erlaubt sind, mitfeiern, können sie **im Freien oder im Pfarrsaal unter Beachtung der Vorgaben mitfeiern**. Nach derzeitiger Rechtsgrundlage ist es erlaubt, dass sich während des Gottesdienstes bis zu 10 Personen (mit Nasen-Mund-Schutz) im Freien oder in geschlossenen Räumen unter Wahrung des Mindestabstandes von zwei Metern und der anderen Hygienevorschriften aufhalten dürfen.
- Das Angebot von **mehreren Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen** (mit genügend Zeit dazwischen zum Lüften) ist zu prüfen. Nicht jeder Gottesdienst am Sonntag muss eine Eucharistiefeier sein.
- Da die Zahl derjenigen, die am Sonntagsgottesdienst teilnehmen können, beschränkt ist, ist auch daran zu denken, **verschiedene Gottesdienstformen unter der Woche** anzubieten (z.B. eucharistische Anbetung, Rosenkranz, Wort-Gottes-Feier, Andacht, Bibel-Teilen usw.). Die beauftragten Wort-Gottes-Feier-Leiter/innen sollen für die

Vorbereitung und Leitung dieser Gottesdienste gebeten werden.

- In den Kirchenräumen können die **Sitzplätze mit einer Markierung** sichtbar gemacht werden (z.B. mit aufgelegten oder mit lösungsmittelfreiem, rückstandslos ablösbarem Doppelklebeband befestigten Papierkärtchen oder Klebe-Etiketten). Auch das Absperren von Sitzreihen wäre möglich. Sitzbänke für Paare oder Familien, die im selben Haushalt leben und den Mindestabstand nicht einhalten müssen, sind vorzusehen. Eine Markierung am Boden für den Kommunionempfang kann hilfreich sein.
- Auf eine **zeitlich kompakte Feier** soll geachtet werden.
- Bei den liturgischen Diensten im Altarraum ist auf die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen zu achten. Jene Dienste, die eine sprechende bzw. singende Funktion haben, sind gebeten, die **Mikrophone nicht anzugreifen**. Jene Dienste, wo eine physische Nähe zu anderen für eine gewisse Zeit vonnöten ist, sollen weggelassen werden (z.B. das Halten des Messbuches beim Tagesgebet durch eine/n Ministrant/in).
- Als **Friedenszeichen** ist das gegenseitige Anblicken und Zunicken möglich, nicht aber das Reichen der Hände.
- Jede **Form der Berührung** (z.B. Handauflegung und ähnliches) und der längeren physischen Nähe der Liturg/innen zueinander oder zu den Gläubigen (z.B. außer bei der Sakramentenspendung) ist **zu unterlassen**.
- Die **Ölgefäße** sind **zu reinigen und zu desinfizieren**, mit einem neuen Wattebäuschchen zu füllen und nur mit desinfizierten Händen zu verwenden. Dabei soll das Gefäß nur unmittelbar vor der Verwendung geöffnet und unmittelbar nach der Verwendung auch wieder geschlossen werden. (Das Wattebäuschchen soll – wenn möglich – vor jeder Verwendung erneuert werden.)
- Beim „**Zusammenstehen**“ **nach dem Gottesdienst** auf dem Kirchplatz gelten die üblichen Sicherheitsvorkehrungen (Abstand usw.).
- (Mai-)Andachten zu Hause [in der Familie, ...] sind immer möglich.

b. Eucharistiefeier:

- Die **Hostien** werden vor der Eucharistiefeier in der Sakristei **nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt**. Auf einer separaten Patene wird eine eigene (große) Hostie vorbereitet, die dann bei den Einsetzungsworten erhoben, beim Agnus Dei gebrochen und bei der Kommunion vom Priester konsumiert werden kann.
- Auf den **Altar- und Buchkuss** der Priester und Diakone soll verzichtet werden.
- Bei jeder Messfeier sollen **frisch gewaschene Kelch- und Lavabotücher** verwendet werden.
- Die **Kollekte** erfolgt nicht bei der Gabenbereitung, sondern am Ende des Gottesdienstes bei der Kirchentür, wo ein Geldkörbchen gerichtet ist.
- Die **Hostienschale/n** wird/werden bei der Gabenbereitung **mit einer Palla** bedeckt zum Altar gebracht. Sollte es ein Ziborium mit Deckel geben, kann dieses Gefäß für die Messen verwendet werden.
- Zur Minimierung der Übertragungsfahr durch den Sprechakt bleibt/bleiben die **Hostienschale/n während des ganzen Hochgebetes mit der Palla bedeckt** (auch während des Einsetzungsberichtes).
- Vor dem Agnus Dei erläutert der Zelebrant den besonderen **Modus des Kommunionempfanges für die Gläubigen**.

- **Nach dem „Seht das Lamm Gottes“** kommuniziert der Zelebrant in der vorgesehenen Weise. Nur der (haupt-)konzelebrierende Priester empfängt die Kelchkommunion. Danach setzt er den Mund-Nasen-Schutz (oder das Gesichtsschild) auf und wäscht sich die Hände an der Kredenz und desinfiziert sie. Anschließend wird die Palla von der Hostienschale angenommen.
 - Auch **weitere Kommunionsspender/innen** desinfizieren sich vor der Kommunion die Hände an der Kredenz. Sie selbst empfangen die Kommunion aber erst nach dem Kommuniongang der Gemeinde. Dadurch soll vermieden werden, dass durch das für den eigenen Kommunionempfang nötige Anheben des Mund-Nasen-Schutzes Viren verbreitet werden und auf die Hostien gelangen.
 - **Bei der Kommunionsspendung** sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln einzuhalten: Die Worte „Der Leib Christi“ – „Amen“ entfallen. Es ist nur die Handkommunion möglich. Zwischen der/dem Kommunionsspender/in und dem Kommunionempfänger ist der größtmögliche Abstand einzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass sich die Hände der Kommunionempfänger und der Kommunionsspender/innen keinesfalls berühren dürfen.
 - **Zur Kommunionsspendung** treten die Gläubigen unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes nach vorne – die NMS-Maske bleibt aufgesetzt. Mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen wenigstens zwei Meter zur Seite, um in genügendem Abstand sowie in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen, was mit einem leichten Anheben der Mundmaske möglich ist.
 - **Mund- und Kelchkommunion** werden weiterhin nicht gereicht.
 - **Kinder und Erwachsene**, die anstelle des Kommunionempfanges einen Segen erbitten, werden ohne Berührung und nur mit einem kurzen Segenswort gesegnet.
 - **Nach der Kommunion** kann sich der Priester (und gegebenenfalls die anderen Kommunionsspender/innen) die Hände waschen bzw. desinfizieren. Die Messe schließt mit dem Schlussgebet und dem Segen.
 - Wenn jemand **älteren oder kranken Personen oder jenen, die nicht zur Feier kommen konnten, die Eucharistie mitbringen** möchte, kann die benötigte Anzahl an Hostien bereits in verschlossener Pyxis bei der Eucharistiefeyer konsekriert werden (Desinfektion nach Rückstellung) und Familienmitgliedern (als „ad hoc“-Beauftragung) mit nach Hause gegeben werden.
 - Jene heiligen Messen, die von den Priestern – auch allein – gefeiert werden, sind immer Feiern der Kirche. Die Pfarrer erfüllen ihre **Applikationspflicht** gemäß can. 534 CIC. Für die übrigen Messen können in gewohnter Weise und nach den geltenden Vorschriften Messintentionen angenommen bzw. appliziert werden. Die Gläubigen sind in geeigneter Weise darüber zu informieren, wann und wo gegebenenfalls eine bereits angekündigte Intention persolviert wird (z.B. Schaukasten).
 - Was die **Entbindung von der Sonntagspflicht** anlangt, wird can. 1248 §2 CIC in Erinnerung gerufen.
- c. Gebetszeiten/Anbetung:
- Nach örtlicher Möglichkeit kann in der Pfarrkirche (z.B. sonntags) das Allerheiligste innerhalb einer längeren Zeitspanne (mind. 3 Stunden) für die **stille und persönliche Anbetung** ausgesetzt sein. Dazu kann das Evangelium mit einem Impuls und einem Gebet als Handzettel in den Bänken aufgelegt werden.

- Zu den Anbetungszeiten können **Seelsorger/innen mit Mundschutz/Gesichtsschild für ein Gespräch und auch die Beichte** (s. dort) zur Verfügung stehen.
- Sofern hierzu nicht durch Verlautbarung o.ä. „eingeladen“ wird, kann dies auch schon ab sofort durchgeführt werden.

d. Taufen:

- Das **Kind** wird **von einer Person getragen**, die mit ihm im selben Haushalt lebt.
- Es ist angeraten, die im Rituale **vorgesehenen Stationen im gesamten Kirchenraum** (Eingang, Verkündigungsort, Taufort, Altar) tatsächlich zu **nutzen**.
- Die **Bezeichnung des Kindes mit dem Kreuz** wird außer durch den Vorsteher nur durch jene Personen vorgenommen, die mit dem Kind im selben Haushalt leben.
- Beim **Gebet zur Bewahrung vor dem Bösen** streckt der Priester/Diakon die Hand aus, ohne das Kind zu berühren.
- Als Adaptierung zu den Praenotanda generalia 21* in „Feier der Kindertaufe“ ist es bis auf weiteres notwendig, das **Wasser für jede Tauffeier eigens zu segnen** – auch in der Osterzeit.
- Beim **Übergießen mit Wasser und der anschließenden Salbung** ist ein Mund-Nasen-Schutz/Gesichtsschild für den Taufspender verpflichtend, um besonders auch beim Sprechen die Gefahr einer Tröpfcheninfektion zu reduzieren.
- Für die Taufspendung ist das **Wasser mit einem Gefäß** über den Kopf des Kindes zu gießen (nicht mit bloßen Händen).
- **Vor und nach der Verwendung des Chrisamöls** reinigt sich der Taufspender die Hände mit Desinfektionsmittel.
- **Bei der Salbung mit Chrisam und beim Anlegen des Taufkleides** werden zunächst im gebotenen Sicherheitsabstand die Begleitworte gesprochen und anschließend die rituelle Handlung vollzogen.
- **Der Effataritus** ist gemäß Feier der Kindertaufe fakultativ und soll während der Zeit der Pandemie unterlassen werden.
- **Nottaufen** sind immer möglich.
- Die **Taufvorbereitung** kann via Telefon, Videokonferenz oder persönlich unter Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen stattfinden.

e. Erstkommunion:

- Die Erstkommunionen sind auf Grund der Teilnehmerzahl zumindest **auf den Herbst 2020 verschoben**. Dabei ist in Absprache mit den Religionslehrer/innen vorzugehen.
- Ist eine ortsübliche Feier im Herbst 2020 dennoch nicht möglich, können **kleine Erstkommunionfeiern für jene Familien, die das wünschen**, gefeiert werden. Auch eine Aufteilung auf die Werktagsmessen ist möglich. Bei jeder Messe, in der auch eine Erstkommunion gefeiert wird, ist auf eine würdige und vor allem schöne Feier zu achten (Musik, Kirchenschmuck usw.).
Das Erstkommunionkind soll mit seinen Eltern selbst entscheiden, ob es heuer unter diesen besonderen Bedingungen (d.h. gegebenenfalls im Rahmen einer Werktagsmesse, bei Anwesenheit von nur ausgewählten Familienmitgliedern usw.) oder eventuell mit dem nächsten Jahrgang feiern möchte.
- Der **offen gebliebene Teil der Erstkommunionvorbereitung** soll nach Möglichkeit in einem angemessenen Rahmen nachgeholt werden. Auch dafür liegt die Verantwortung in der Pfarre.

- Die vor der Erstkommunion vorgesehene **Erstbeichte** kann zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

f. Firmung:

- Die Firmungen sind zumindest **auf den Herbst 2020 verschoben**. Für einen neuen Termin ist die Pfarre verantwortlich.
- Ist im Herbst „Normalität“ im gottesdienstlichen Leben (z.B. große Firmungen mit Blasmusik, Prozession und voller Kirche) noch nicht gegeben, sind in diesem Fall nur **kleine Firmungen für jene Firmkandidat/innen möglich, die das wünschen**. Auch eine Aufteilung auf die Werktagsmessen ist möglich. Bei jeder Messe, in der auch das Sakrament der Firmung gespendet wird, ist auf eine würdige und vor allem schöne Feier zu achten (Musik, Kirchenschmuck usw.).
Die/Der Firmkandidat/in soll selbst entscheiden, ob sie/er heuer unter diesen besonderen Bedingungen (d.h. gegebenenfalls im Rahmen einer Werktagsmesse, bei Anwesenheit von nur ausgewählten Familienmitgliedern usw.) oder ob sie/er im kommenden Jahr mit dem nächsten Jahrgang 2021 gemeinsam gefirmt werden möchte.
- Der Moment der **Firmspendung** soll **kurz gehalten werden**. Der Firmspender desinfiziert sich die Hände, bevor er seinen Daumen in das Ölgefäß taucht. (Vor der Firmung soll das Wattebäuschen erneuert werden.) Der Austausch des Friedensgrüßes findet in Form des Zunickens statt.
- Der **offen gebliebene Teil der Firmvorbereitung** soll in einem angemessenen Rahmen nachgeholt werden. Auch dafür liegt die Verantwortung in der Pfarre.
- Um die Firmspendung für jene, die in rechter und vernünftiger Weise darum bitten, zu ermöglichen, wird auf die für das Jahr 2020 allen Pfarrern, Administratoren und Provisoren vom Bischof erteilte **Firmerlaubnis** gemäß can. 884 CIC verwiesen.
- **Der Diözesanbischof und andere Firmspender** werden im Herbst – auch an Wochentagen – in einigen größeren Kirchen das Firmsakrament einzelnen Firmgruppen in kleinen Feiern spenden. (Termine und Orte werden rechtzeitig bekannt gegeben.)

g. Trauungen:

- Für **kirchliche Trauungen** empfiehlt sich derzeit die Form innerhalb einer Wort-Gottes-Feier. Wird eine Eucharistiefeier gewünscht, erfolgt der Kommunionempfang wie oben beschrieben.
- Auf die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen (Abstand usw.) beim **Einzug und Auszug des Brautpaares** sowie im Blick auf ein Spalier-Stehen der Gäste im Mittelgang ist bereits beim Trauungsgespräch hinzuweisen.
- **Beim gesamten Trauungsritus** bleibt der Trauungspriester/-diakon in gebotenem Abstand vom Brautpaar entfernt.
- Der Ritus der **Bestätigung der Vermählung** kann in zwei Varianten erfolgen:
 - Variante A: Umwickeln der Hände mit einer Stola in Stille; die Begleitworte werden anschließend im gebotenen Abstand gesprochen.
 - Variante B: Die Worte der Bestätigung werden ohne die Zeichenhandlung gesprochen.
- Den **Trauungssegen** spricht der Trauungspriester/-diakon ebenso in gebotenem Abstand vom Brautpaar, ohne ihm die Hände aufzulegen.

- Die **Kelchkommunion** für das Brautpaar ist zurzeit nicht möglich.
- Es muss sichergestellt sein, dass **die Brautleute in geeigneter Weise auf das Sakrament vorbereitet sind**. Wenn dies aus gerechten Gründen, die in der derzeitigen außergewöhnlichen Situation liegen, nicht im Rahmen eines üblichen Eheseminars geschehen kann, kann der für die Eheschließung Zuständige auch eine andere Form wählen, etwa die Vorbereitung im persönlichen Gespräch (auch via Telefon oder Videokonferenz). Das Brautleutegespräch (mit Unterzeichnung des Brautprotokolls) muss – unter Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen – von Angesicht zu Angesicht erfolgen.

h. Sakrament der Versöhnung:

- Die Beichte kann weiterhin **nur außerhalb des Beichtstuhles** stattfinden, bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem die gebotenen Abstände (mindestens zwei Meter) und die dem Sakrament innewohnenden Haltungen (Diskretion ...) gewahrt bleiben können. Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein.
- Auf **jede Form der Berührung** (z.B. in Form der Handauflegung) ist zu verzichten.
- Wo sich Gläubige in der schmerzlichen Unmöglichkeit befinden, die sakramentale Absolution zu empfangen, sollte daran erinnert werden, dass auch jener die Vergebung der Sünden erlangt, der die **vollkommene Reue durch eine aufrichtige Bitte um Vergebung** zum Ausdruck bringt und diese vom festen Entschluss begleitet wird, so bald wie möglich die sakramentale Beichte nachzuholen.
- Die von der Apostolischen Pönitentiarie mit Note vom 19. März 2020 grundsätzlich ermöglichte **Generalabsolution ist für kleinere Feiern** sinnvoll. Für das Kalenderjahr 2020 ist dafür im Vorhinein die Erlaubnis des Diözesanbischofs nicht einzuholen, da er sie prinzipiell ermöglicht (vgl. can. 961 § 2 CIC).

i. Krankenkommunion und Krankensalbung:

- Die **Krankenkommunion** kann bereits ab 1. Mai unter den besonderen Auflagen (Hygiene, Mundschutz, Abstand, Händewaschen und Desinfektion – auch unter Berücksichtigung der Risikogruppe bei den Spender/innen) **nach Hause bzw. in das Krankenhaus gebracht werden**. Dabei ist im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut zu besprechen und vorzubereiten.
- Da es sich in der Regel um die Mundkommunion handelt, ist für die Kommunionsspendung ein **Einweghandschuh** zu verwenden.
- Für eine Krankenkommunion außerhalb des Krankenhauses kann schon bei der vorausgehenden Eucharistiefeier die entsprechende **Anzahl an Hostien in verschlossenen Pyxiden konsekriert** werden (Desinfektion nach Rückstellung) und gegebenenfalls **auch Familienmitglieder** (als „ad hoc“-Beauftragung) **mit nach Hause gegeben werden**.
- Das **Viaticum** (Wegzehrung/Sterbekommunion) ist immer unter Einhaltung aller behördlichen Bestimmungen möglich. Sollte die heilige Kommunion der/dem Sterbenden nicht mehr gereicht werden können, ist auch die Spendung der Krankensalbung – unter denselben Bedingungen und Sicherheitsmaßnahmen – möglich.
- Die **Seelsorge in Krankenhäusern und Pflegeheimen**, insbesondere bei Sterbenden oder Menschen in Palliativbetreuung, ist unter Einhaltung aller Vorschriften des

jeweiligen Krankenanstaltsträgers bzw. der Pflegeheimleitung auszuüben. Der Krankenanstaltsträger bzw. die Pflegeheimleitung ist auch für etwaige persönliche Schutzmaßnahmen (Mundschutz ...) verantwortlich.

- Auch die **Krankensalbung** ist ab 1. Mai wieder möglich. Dabei reinigt sich der Priester **vor und nach Verwendung des Krankenöls** die Hände mit Desinfektionsmittel.
- Die **Verwendung eines Einweghandschuhs** gilt auch für die Spendung der **Krankensalbung**.
- Außer bei der Krankensalbung ist eine **Berührung des Kranken bzw. Sterbenden** zu unterlassen.
- **Für sterbende COVID-19-Erkrankte** stehen für die Spendung der Sterbesakramente eigene Priester zur Verfügung. Diese können rund um die Uhr unter der Telefonnummer 0676/8742-6300 angefordert werden.

j. Begräbnisse/Verabschiedungen:

- Die **Sicherheitsmaßnahmen am Friedhof** sind einzuhalten (vor allem Abstand von mindestens einen Meter). Auf das Kondolieren in Form eines Händedrucks ist zu verzichten.
- Das **Requiem** für die Verstorbenen kann wie gewohnt der Beisetzung vorausgehen (mit Sarg in der Kirche) oder unmittelbar danach folgen. In der Kirche ist wieder auf die Sicherheitsmaßnahmen zu achten, auch was die Zahl der Mitfeiernden anlangt (Regel: 10 m² pro Person). (Achtung: Am Friedhof sind staatlicherseits nur 30 Personen erlaubt.)
- Die **Requien, die von den Verabschiedungen der letzten Wochen nachgeholt werden müssen**, können im Rahmen einer „normalen Gemeindemesse“ stattfinden. Wenn es die Größe des Kirchenraumes erlaubt, könnte es auch Gottesdienste (mit Einladung der Hinterbliebenen) geben, in denen mehrerer Verstorbener gedacht wird. Dabei kann aber nur eine Applikation persolviert werden, die übrigen sind anderweitig zu feiern oder weiterzugeben.
- In Pfarren, wo es keine Priester, Diakone bzw. beauftragte Begräbnisleiter/innen gibt, die nicht zur Risikogruppe gehören, kann der Pfarrer eine **geeignete Person** jeweils im Einzelfall **für die Feier des Begräbnisses bzw. der Verabschiedung beauftragen**, wenn kein Requiem unmittelbar vorher oder nachher gefeiert wird.
- Wo es vor Ort – etwa in Aufbahnhallen oder in der Kirche – möglich ist, soll der Leichnam eine gewisse Zeit lang **für das persönliche Abschiednehmen aufgebahrt** werden. Eine Ansammlung von Menschen, die gleichzeitig Abschied nehmen möchten, ist zu vermeiden (gegebenenfalls ist ein Ordnerdienst vorzusehen).
- Für **Wachtgebete** gelten dieselben Sicherheitsmaßnahmen wie für andere Gottesdienste. Zeichenhandlungen mit der ganzen Fei ergemeinde sind momentan nur in begrenztem Ausmaß möglich.
- Da es aufgrund der Sicherheitsmaßnahmen für viele Menschen nicht möglich ist, an der Verabschiedung teilzunehmen, kann man auch **Gedenkfeiern** (sind keine Eucharistiefiern) **nach der Beisetzung** andenken, die beispielsweise auch von Begräbnis-, Wort-Gottes-Feier- oder Wachtgebets-Leiter/innen gestaltet werden können und wozu ein erweiterter Verwandten- und Bekanntenkreis eingeladen werden kann, der nicht bei der Verabschiedung dabei sein konnte. Auch hier ist wieder auf die Sicherheitsmaßnahmen zu achten (auch was die Anzahl der Mitfeiernden betrifft).

Diese Gedenkfeiern können auch am Friedhof (z.B. bei einem großen Kreuz) stattfinden, sofern die Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden können.

- Wo es in der Kirche möglich ist, kann auch ein eigener „**Trauerort**“ eingerichtet werden, wo die Fotos und Namen der Verstorbenen (z.B. auf einer Pinnwand) zu finden sind und eine Möglichkeit besteht, für sie eine Kerze zu entzünden. Zusätzlich können daneben Gebetszettel, Stifte und Papier (zum Niederschreiben dessen, „Was ich Dir noch sagen möchte...“) sowie Bibelsprüche zum Thema Trost und Hoffnung eine Hilfe sein.

k. Fronleichnam:

- Fronleichnam kann aufgrund der Sicherheitsmaßnahmen im Jahr 2020 voraussichtlich als **Messe mit anschließender Prozession** begangen werden, wobei bei der Prozession die **staatlichen Vorgaben bzgl. Veranstaltungen im öffentlichen Raum einzuhalten** sind (momentan sind nur 10 Personen mit einem Mindestabstand von einem Meter gestattet).

l. Wallfahrten:

- **Organisierte Wallfahrten** (z.B. Buswallfahrten) entsprechen Veranstaltungen und sind abzusagen. Ausgenommen sind Gottesdienste.
- **Pilgerangebote und Fußwallfahrten** sind bis 30. Juni den staatlichen Richtlinien entsprechend als Kleingruppen (max. 10 Personen) zu planen. Die behördlichen Auflagen im Blick auf Nächtigung und Verpflegung sind einzuhalten.

m. Gottesdienste im Freien:

- Die Verordnung der Bundesregierung vom 30. April besagt, dass Veranstaltungen im öffentlichen Raum für kleine Gruppen von **max. 10 Personen (mit einem Abstand von mehr als einem Meter)** erlaubt sind. Innerhalb dieses Rahmens können ab 15. Mai auch öffentliche Gottesdienste im Freien (z.B. Flur- und Bittprozessionen, Fronleichnam etc.) gefeiert werden.
- **Bis zum 15. Mai** sind zudem auch „**private**“ **Feiern**, insbesondere in der Familie, mit Nachbarn oder Freunden, möglich (z.B. Maiandachten).

*Für Fragen steht Ihnen die Telefonnummer 0316/8041-849
(Montag bis Freitag, von 8 bis 16 Uhr) im Ordinariat zur Verfügung.*



Bischof

Anhänge:

- „Gottesdienste im Netz teilen. Liturgie im Live-Streaming“
- „Empfehlungen zur zusätzlichen Reinigung und Desinfektion von kirchlichen Gebäuden und Gegenständen während der COVID-19-Pandemie“
- Informationsblätter für Taufen und Trauungen

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

